

## Strompreise Photovoltaikanlagen < 30 kVA Eigenverbrauch Industrie (NE 5 / NE 7)

Tarifanwendungs- und Preisblatt, gültig ab 01.01.2021 (zuzüglich MWSt. von derzeit 7.7 % auf allen Ansätzen)

Die unabhängigen Produzenten werden aufgrund ihrer Lieferverhältnisse durch das Werk der Kundenkategorie Photovoltaik < 30kVA oder Photovoltaik > 30kVA zugeteilt. Anlagen welche > 30kVA sind, benötigen eine Lastgangmessung mit Zählerfern-auslesung zur automatischen Datenübermittlung. Entscheidet sich ein Produzent für das Eigenverbrauchsmodell, kann er die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich verbrauchen (siehe Installationsschema auf der Rückseite). Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Ebenfalls gelten zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt als Ort der Produktion. Wird die produzierte Energie nicht selber verbraucht, wird sie als sogenannte Überschussenergie ins Netz eingespeist. Für die ins Netz eingespeiste Überschussenergie können, auf Wunsch, HKN-Photovoltaik erstellt werden. Diese können durch den Produzenten frei gehandelt werden. Die EVO kauft keine HKN-Photovoltaik. Mit den hier aufgeführten Preisen wird der ökologische Mehrwert nicht erworben. Der ökologische Mehrwert darf nicht mehrfach verkauft werden.

Energiepreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA Bezugsverhältnis Industrie NST			
Bezug			
Sommer Normallast	1.8.1	Rp./kWh	6.15
Sommer Schwachlast	1.8.2	Rp./kWh	4.90
Winter Normallast	1.8.1	Rp./kWh	8.20
Winter Schwachlast	1.8.2	Rp./kWh	6.45
Überschussenergie			
Sommer Normallast	2.8.1	Rp./kWh	5.46
Sommer Schwachlast	2.8.2	Rp./kWh	4.19
Winter Normallast	2.8.1	Rp./kWh	7.43
Winter Schwachlast	2.8.2	Rp./kWh	5.71

Energiepreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA Bezugsverhältnis Industrie HST			
Bezug			
Sommer Normallast	1.8.1	Rp./kWh	6.15
Sommer Schwachlast	1.8.2	Rp./kWh	4.90
Winter Normallast	1.8.1	Rp./kWh	8.20
Winter Schwachlast	1.8.2	Rp./kWh	6.45
Überschussenergie			
Sommer Normallast	2.8.1	Rp./kWh	5.46
Sommer Schwachlast	2.8.2	Rp./kWh	4.19
Winter Normallast	2.8.1	Rp./kWh	7.43
Winter Schwachlast	2.8.2	Rp./kWh	5.71

Netznutzung Bezug Industrie NST			
Sommer Normallast	1.8.1	Rp./kWh	4.60
Sommer Schwachlast	1.8.2	Rp./kWh	3.40
Winter Normallast	1.8.1	Rp./kWh	4.60
Winter Schwachlast	1.8.2	Rp./kWh	3.40
Leistung (Normallast)	1.6.1	Fr./Mt./kW	5.80
Systemdienstleistung SDL		Rp./kWh	0.16

Netznutzung Bezug Industrie HST			
Sommer Normallast	1.8.1	Rp./kWh	1.75
Sommer Schwachlast	1.8.2	Rp./kWh	1.50
Winter Normallast	1.8.1	Rp./kWh	1.75
Winter Schwachlast	1.8.2	Rp./kWh	1.50
Leistung (Normallast)	1.6.1	Fr./Mt./kW	5.15
Systemdienstleistung SDL		Rp./kWh	0.16

Kommunale Abgaben		
Abgabe an die Polit. Gemeinde Oberriet	Rp./kWh	0.70
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG		
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sowie Abgabe für den Schutz der Gewässer und Fische	Rp./kWh	2.30

Basis für die Berechnung der Abgaben	
Die Abgaben werden auf der gesamten Bezugsmenge (1.8.1 und 1.8.2) berechnet.	

Blindenergie NST		
Blindenergie-Überbezug	Rp./kVarh	4.20

Blindenergie HST		
Blindenergie-Überbezug	Rp./kVarh	3.50

Gebühr		
Pauschal	Fr./Mt.	30.00

Gebühr		
Pauschal	Fr./Mt.	30.00

## Energiegesetz EnG, Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

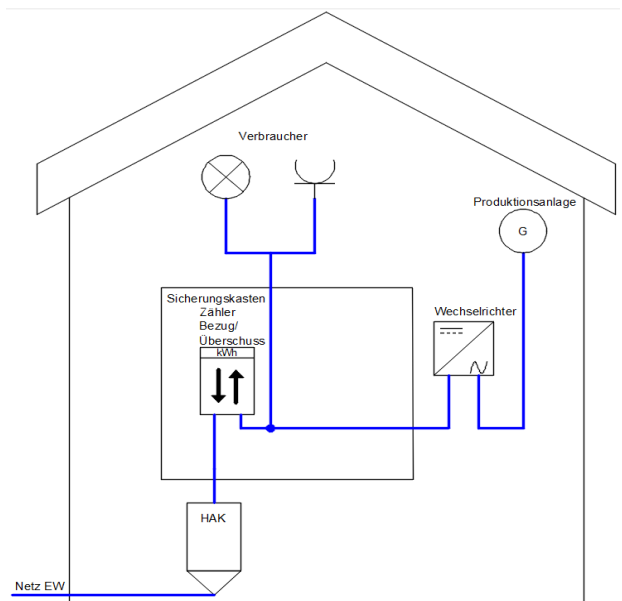
Die Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in ihrem Netzgebiet abzunehmen. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Die Vergütung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (genug und in normaler Qualität). Dies gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Art. 26/27 in Anspruch nehmen. Jedoch gilt er nicht für Produzenten, welche am Einspeisevergütungssystem (KEV) teilnehmen.

### Allgemeine Anforderungen: EnV 730.01, Kapitel 4, Art. 10

- Die Produzenten von Energie nach Art. 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen (wie Anschlusskosten) vertraglich fest.
- Die Vergütung für die Abnahme von Elektrizität wird erstattet, wenn diese physisch eingespeist wurde.
- Die eingespeiste Elektrizität muss mit einem geeichten Messinstrument erhoben werden. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten.
- Die Produzenten von Energie sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden.
- Sind die Voraussetzungen nach EnV Art. 10, Absatz 2 erfüllt, sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlagen mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. Die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen richten sich nach Art. 22 Abs. 3 StromVV.

### Technische Anforderungen

- Für die Messung ist ein Zählerplatz für einen Bezugs- / Überschussenergiezähler auf der Hauptverteilung vorzubereiten. (siehe Schema). Dieser Zähler wird durch die EVO zur Verfügung gestellt.
- Der Netzanschlusspunkt und der Verknüpfungspunkt werden von der Elektrizitätsversorgung festgelegt.
- Anlagen 30.1 kW oder grösser müssen mit einer Lastgangmessung ausgerüstet werden. Ebenfalls müssen diese Zähler an ein Kommunikationsmedium angeschlossen werden. Detaillierte Angaben dazu finden Sie unter [www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch)
- Bei Anlagen > 80A ist eine Stromwandlermessung zu installieren. Diese ist vom Produzenten bereitzustellen. Die Wandler und die Prüfklemmen sind bei der technischen Betriebsleitung der EVO zu beziehen.
- Der Wechsel ins oder aus dem Eigenverbrauchsmodell muss der EVO drei Monate im Voraus gemeldet werden. Die Kosten für die Umstellung des Systems gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- Die Spannungsqualität der Solaranlage ist am Einspeisepunkt nach EN 50'160 einzuhalten.



### Rechtliche Anforderungen

- Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage wird sowohl eine Baubewilligung als auch eine Anschlussbewilligung der EVO benötigt. Dieses Merkblatt ist ein Bestandteil der Anschlussbewilligung. Der Gesuchsteller nimmt dieses Merkblatt zur Kenntnis und akzeptiert die Rahmenbedingungen. Für die Anschlussbewilligung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 200.00 erhoben. Wenn es die netztechnischen Umstände zulassen, wird die Bewilligung umgehend erteilt.
- Wenn die Anlage grösser als 30 kW ist, muss durch den Lieferanten eine Eingabe an das Starkstrominspektorat erfolgen. Eine Kopie der Bewilligung ist der EVO abzugeben.
- Bei Anlagen ab 30 kW muss eine Lastgangmessung mit Fernablesung (ZFA/EDM) eingerichtet werden.
- Wenn die Anlage fertiggestellt ist, muss durch das ausführende Elektrounternehmen und eine unabhängige Kontrollstelle ein SINA (Sicherheitsnachweis) und ein DC-Messprotokoll erstellt und an die EVO abgegeben werden.